

# Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde vom 17. November 2006

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 – 3.000,00 €
2	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	10,00 €
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
3	<b>Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche</b>	7,00 €
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
4	<b>Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</b>	10,00 €
5	<b>Beglaubigung, Bestätigung</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	3,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>6</b>	<b>Bescheinigung</b>	
6.1	Bestätigung, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/ Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausgestellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	10,00 €
<b>8</b>	<b>Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes</b>	
<b>9</b>	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
9.1	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 €
9.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4)	5,00 €
<b>10</b>	<b>Schreibgebühren, Kopien, Ausdrücke</b>	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet):	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 €
10.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 €
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
10.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4/Seite	1,00 €
10.2.2	Bei einem Format bis zu DIN A 3/Seite	1,50 €
10.3	Auszüge aus Bestandsplänen (CAD)	
	A4/Seite A3/Seite	6,00 € 10,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
10.4	Auskünfte aus dem GIS (Geoinformationssystem) - mündliche Auskünfte sind gebührenfrei -	6,00 €
10.5	Planausdrucke aus dem GIS A4/Seite A3/Seite	5,00 € 10,00 €
<b>11</b>	<b>Baurecht</b>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	20,00 €
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	30,00 €
11.3	Anschlussgenehmigung an öffentliche Wasserversorgung	12,00 €
11.4	Entwässerungsgenehmigung an öffentlichen Kanal	12,00 €
<b>12</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	6,00 €
<b>13</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	3,00 €
13.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	10,00 €
<b>14</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte - mündliche Auskünfte sind gebührenfrei -	5,00 €
<b>15</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b>	16,00 €
<b>16</b>	<b>Melderecht</b>	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	6,00 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	9,00 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) <i>je Person</i>	2,50 €
16.1.4	Gruppenauskunft (Jahrgangslisten)	9,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
16.2	Datenübermittlung	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG) <i>je Person</i>	2,50 €
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde <i>je Person</i>	2,50 €
16.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	6,00 €
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	6,00 €
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde <i>je Bescheinigung</i> Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	9,00 €
16.5	Gebührenfrei sind:	
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.5.2	die Auskunft an den Betroffenen ( § 11 MG),	
16.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG),	
16.5.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG).	
<b>17</b>	<b>Gewerbewesen</b> An-, Ab- und Ummeldungen	16,00 €
<b>18</b>	<b>Steuerwesen</b> Zweitschrift Steuer- bzw. Gebührenbescheid	6,00 €